

## **Befreiung von den Verboten im LSG für den Bau von 12 Ferienwohnungen am Wilisch**

Ihre Zeichen: 13.24.00244-07-10

Die Wiederinbetriebnahme der Wilischbaude findet unsere Unterstützung. Die Baude liegt im Landschaftsschutzgebiet. Wegen des Fernblicks und der Lage am Waldrand in der Nähe eines Steinbruchs, der ein geologisches Denkmal darstellt, ist der Wilisch ein beliebtes Wanderziel. Die Wiederinbetriebnahme würde der naturnahen Erholung dienen und ist daher mit dem Schutzziel des LSG „Dippoldiswalder Heide und Wilisch“ vereinbar.

Erforderlich sind allerdings umfangreiche Erschließungsmaßnahmen. Gegen eine Befreiung von den Verboten im LSG für die Anlage eines Tiefbrunnens, einer Kleinkläranlage und eines Blockheizkraftwerkes werden keine Bedenken erhoben.

Die geplante Errichtung von drei Erweiterungsbauten mit 12 Ferienwohnungen sehen wir kritisch, da dies **einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in Natur und Landschaft** darstellt. Unsere Bedenken können wir nur deshalb zurückstellen, weil der Antragsteller ausgeführt hat, dass eine Kostendeckung für die Sanierung der Gaststätte nur durch diese Erweiterungsbauten erreicht werden kann. Wenn sich als Alternative nur der Verzicht auf die Sanierung der Baude und damit ihr weiterer Verfall darstellt, nehmen wir die Neuerrichtung der Ferienwohnungen als das geringere Übel hin.

Bei unserer Entscheidung haben wir berücksichtigt, dass die geplante Neuversiegelung von 270 qm durch den Abriss einer Scheune und eines Bungalows mit insgesamt 102 qm Grundfläche teilweise ausgeglichen wird. Als weitere Kompensationsmaßnahme bietet der Antragsteller die Anlage einer Streuobstwiese in unmittelbarer Nähe der Wilischbaude an.

Diese Maßnahme ist als Nebenbestimmung in den Bescheid zu übernehmen. Die Befestigung der Stellplätze und des Biergartens darf nur mit wasserdurchlässigen Materialien (Schotter und Kies) erfolgen.

Die **geplanten** Baumfällungen lehnen wir im beantragten Umfang ab. Eine Fällung der Bäume auf der Grundfläche der geplanten Erweiterungsbauten und in deren unmittelbarer Nähe ist

unvermeidlich. Beim Nachweis einer Gefährdung kann auch einer Fällung aus Sicherheitsgründen zugestimmt werden. **Einer Fällung zur Wiederherstellung von Sichtbeziehungen kann nicht zugestimmt werden.**

Insgesamt sind nach der Gehölzliste 8 Linden, 2 Kastanien, 4 Fichten, 19 Kirschen, 3 Ahornbäume, 2 Pflaumen, 1 Lärche, 2 Birken und 1 Eiche vorhanden, von denen nur eine Eiche, ein Ahornbaum, zwei Kastanien und sieben Linden erhalten bleiben sollen. **Diese Baumfällungen sind auf das notwendige Maß zu reduzieren. Entsprechende Ersatzpflanzungen sind festzusetzen.**